



Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 5718/J-NR/2015

Die Abgeordnete zum Nationalrat Edith Mühlberghuber und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „die Causa Ewald Stadler“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Das Disziplinarrecht ist eine Angelegenheit der beruflichen Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft. Das in § 78 des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter (DSt) genannte Aufsichtsrecht des Bundesministers für Justiz umfasst die Sorge für die gesetzmäßige Führung der Geschäfte und für die formell ordnungsgemäße Durchführung von Disziplinarverfahren. Diese Überwachung ist aber im Sinne des Kompetenzbereiches der Rechtsanwaltskammern als subsidiär zu verstehen; dem Bundesministerium für Justiz sind daher grundsätzlich keine Daten über Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwälte bzw. Rechtsanwaltsanwärter bekannt. Daher wäre es für das Bundesministerium für Justiz gar nicht möglich und bei gegebener Rechts- und Kompetenzlage auch unzulässig, inhaltlich auf einzelne (potentielle) Disziplinarfälle einzugehen.

Zu 4 bis 8:

Auch bei der Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter, sowie bei der allfälligen Löschung aus dieser Liste (vgl. § 30 RAO) handelt es sich um von der Rechtsanwaltskammer (genauer: dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer) im eigenen Wirkungsbereich zu besorgende Angelegenheiten der Selbstverwaltung, auf die das Bundesministerium für Justiz im Einzelfall keinen Einfluss hat, und auf die sich auch das Aufsichtsrecht nach § 78 DSt nicht bezieht.

Generell kann gesagt werden, dass nach § 30 Abs. 3 RAO die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte zu verweigern ist, wenn einer der Ausschlussgründe nach § 2 Abs. 2

Rechtspraktikantengesetz vorliegt oder der Betreffende eine Handlung begangen hat, die ihn des Vertrauens unwürdig macht. Nach § 2 Abs. 2 Z 2 RPG ist von der Gerichtspraxis – und somit nach der Verweisungsnorm des § 30 Abs. 3 RAO auch von der Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter – ausgeschlossen, wer wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, solange die Verurteilung nicht der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt oder getilgt ist; einen Ausschlussgrund von der Gerichtspraxis stellt es ferner dar, wenn gegen die betreffende Person ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens eingeleitet worden ist.

Daneben ist auch im Rahmen der Prüfung der Vertrauenswürdigkeit ein strenger Maßstab anzulegen und zu beurteilen, ob das gesamte berufliche und charakterliche Verhalten eine in jeder Hinsicht korrekte und verlässliche Berufsausübung, insbesondere in Geldangelegenheiten und bei der Besorgung derartiger Angelegenheiten für andere, erwarten lässt.

Zur Beurteilung, ob die Eintragungsvoraussetzungen vorliegen, hat der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer die notwendigen Erhebungen zu pflegen und, wenn die Eintragung verweigert werden soll, den Bewerber vorher einzuvernehmen.

Entsprechendes gilt auch im Fall einer allfälligen Löschung aus der Liste der Rechtsanwaltsanwärter.

Ein gegen einen Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter als Beschuldigten oder Angeklagten geführtes Strafverfahren nach der StPO kann ebenso wie eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung darüber hinaus Anlass für eine einstweilige Maßnahme nach § 19 DSt sein. Als einstweilige Maßnahme ist nach § 19 Abs. 3 Z 2 DSt im Fall von Rechtsanwaltsanwärtern die Entziehung des Rechts, einen Rechtsanwalt vor bestimmten oder allen Gerichten, Staatsanwaltschaften oder Verwaltungsbehörden zu vertreten, vorgesehen. Die Beschlussfassung über eine solche einstweilige Maßnahme kommt dem bei der jeweiligen Rechtsanwaltskammer eingerichteten Disziplinarrat zu, auf dessen Entscheidung im Einzelfall das Bundesministerium für Justiz keinen Einfluss hat. Nur dieser ist im Rahmen der Autonomie der Rechtsanwaltschaft auch zur Entscheidung darüber berufen, ob und inwieweit ein Rechtsanwalt bzw. ein Rechtsanwaltsanwärter ein Disziplinarvergehen begangen hat und bejahendenfalls welche Strafe über ihn verhängt wird.

Wien, 21. August 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	5515/AB XXV. GP. Anfragebeantwortung 2015-08-21T15:39:42.000
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur">http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur</a>